

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

32. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. September 1979

Nummer 77

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	14. 8. 1979	RdErl. d. Innenministers Verzeichnis der ausländischen Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland	1700
203308	31. 7. 1979	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zwölfter Änderungstarifvertrag vom 1. Juni 1979 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe . . .	1705
2160	9. 8. 1979	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	1706
71110	15. 8. 1979	RdErl. d. Innenministers Betrieb oder Änderung von Schießstätten gem. § 44 WaffG; Sachverständige	1706
8111	9. 8. 1979	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Schwerbehindertengesetzes; Richtlinien zur Durchführung der §§ 6 und 8 der Ausgleichsabgabeverordnung Schwerbehindertengesetz	1707
8301	9. 8. 1979	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsopferfürsorge; Pauschbeträge für die Bemessung von Leistungen	1711

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
10. 8. 1979	Bek. – Königlich Belgisches Generalkonsulat, Düsseldorf	1711
23. 8. 1979	Bek. – Griechisches Generalkonsulat, Düsseldorf	1712
22. 8. 1979	Bek. – Honorarkonsulat der Republik Seschellen, München	1712
23. 8. 1979	Bek. – Honorarkonsulat der Republik Togo, Düsseldorf	1712
	Innenminister	
14. 8. 1979	RdErl. – Bildung der siebten Landschaftsversammlung	1712
6. 8. 1979	RdErl. – Orientierungsdaten für die Gemeindefinanzplanung 1979–83	1713

I.**20020****Verzeichnis der ausländischen Staatennamen für den amtlichen Gebrauch
in der Bundesrepublik Deutschland**

RdErl. d. Innenministers v. 14. 8. 1979 -
I C 2/17-10.141

Anlage Das Verzeichnis der ausländischen Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland wird nachstehend in der ab 1. Juni 1979 geltenden Fassung bekanntgegeben.

Ich bitte, in Zukunft nur noch diese Schreibweise anzuwenden.

Mein RdErl. v. 25. 7. 1977 (SMBL. NW. 20020) wird aufgehoben.

Anlage

**Verzeichnis der ausländischen Staatennamen
für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland
Stand: 1. Juni 1979**

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsangehörigen
Ägypten	Arabische Republik Ägypten	ägyptisch	Ägypter
Äquatorialguinea	Republik Äquatorialguinea	äquatorialguineisch	Äquatorialguineer
Äthiopien	Äthiopien	äthiopisch	Äthiopier
Afghanistan	Demokratische Republik Afghanistan	afghanisch	Afghane
Albanien	Sozialistische Volksrepublik Albanien	albanisch	Albaner
Algerien	Demokratische Volksrepublik Algerien	algerisch	Algerier
Angola	Volksrepublik Angola	angolanisch	Angolaner
Argentinien	Argentinische Republik	argentinisch	Argentinier
Bahamas	Bund der Bahamas	bahamaisch	Bahamaer
Bahrain	Staat Bahrain	bahrainisch	Bahrainer
Bangladesch	Volksrepublik Bangladesch	bangalisch	Bangale
Barbados	Barbados	barbadisch	Barbadier
Belgien	Königreich Belgien	belgisch	Belgier
Benin	Volksrepublik Benin	beninisch	Beniner
Bhutan	Königreich Bhutan	bhutanisch	Bhutaner
Birma	Sozialistische Republik Birmanische Union	birmanisch	Birmane
Bolivien	Republik Bolivien	bolivianisch	Bolivianer
Botsuana	Republik Botsuana	botsuanisch	Botsuaner
Brasilien	Föderative Republik Brasilien	brasilianisch	Brasilianer
Bulgarien	Volksrepublik Bulgarien	bulgarisch	Bulgare
Burundi	Republik Burundi	burundisch	Burundier
Chile	Republik Chile	chilenisch	Chilene
China			
China	Volksrepublik China	chinesisch	Chinese
Taiwan	Republik China		
Costa Rica	Republik Costa Rica	costaricanisch	Costaricaner
Dänemark	Königreich Dänemark	dänisch	Däne
Dominica	Dominicanischer Bund	dominicanisch	Dominicaner
Dominikanische Republik	Dominikanische Republik	dominikanisch	Dominikaner
Dschibuti	Republik Dschibuti	dschibutisch	Dschibutier
Ecuador	Republik Ecuador	ecuadorianisch	Ecuadorianer
Elfenbeinküste	Republik Elfenbeinküste	elfenbeinisch	—
El Salvador	Republik El Salvador	salvadorianisch	Salvadorianer
Fidschi	Fidschi	fidschianisch	Fidschianer
Finnland	Republik Finnland	finnisch	Finne
Frankreich	Französische Republik	französisch	Franzose

* Ein vom Auswärtigen Amt herausgegebenes „Viersprachen-Länderverzeichnis“ Deutsch-Englisch-Französisch-Spanisch kann über den Deutschen Bundesverlag GmbH, 5300 Bonn 12, Postfach 12 03 80, bezogen werden.

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsangehörigen
Gabun	Gabunische Republik	gabunisch	Gabuner
Gambia	Republik Gambia	gambisch	Gambier
Ghana	Republik Ghana	ghanaisch	Ghanaer
Grenada	Grenada	grenadisch	Grenader
Griechenland	Republik Griechenland	griechisch	Griechen
Guatemala	Republik Guatemala	guatemalteckisch	Guatemalteke
Guinea	Revolutionäre Volksrepublik Guinea	guineisch	Guineer
Guinea-Bissau	Republik Guinea-Bissau	guineisch	Guineer
Guyana	Republik Guyana	guyanisch	Guyaner
Haiti	Republik Haiti	haitianisch	Haitianer
Heiliger Stuhl (s. auch Vatikanstadt)	Der Heilige Stuhl		
Honduras	Republik Honduras	honduranisch	Honduraner
Indien	Republik Indien	indisch	Inder
Indonesien	Republik Indonesien	indonesisch	Indonesier
Irak	Republik Irak	irakisch	Iraker
Iran	Islamische Republik Iran	iranisch	Iraner
Irland	Irland	irisch	Ire
Island	Republik Island	isländisch	Isländer
Israel	Staat Isreal	isrealisch	Israeli
Italien	Italienische Republik	italienisch	Italiener
Jamaika	Jamaika	jamaikanisch	Jamaikaner
Japan	Japan	japanisch	Japaner
Jemen	Jemenitische Arabische Republik	jemenitisch	Jemenit
Jemen (Demokratischer)	Demokratische Volksrepublik Jemen	jemenitisch	Jemenit
Jordanien	Haschemitisches Königreich Jordanien Sozialistische Föderative Republik	jordanisch	Jordanier
Jugoslawien	Jugoslawien	jugoslawisch	Jugoslawe
Kamerun, Vereinigte Republik	Vereinigte Republik Kamerun	kamerunisch	Kameruner
Kamputschea, Demokratisches	Demokratisches Kamputschea	kamputscheanisch	Kamputscheaner
Kanada	Kanada	kanadisch	Kanadier
Kap Verde	Republik Kap Verde	kapverdisch	Kapverdier
Katar	Staat Katar	katarisch	Katarer
Kenia	Republik Kenia	kenianisch	Kenianer
Kolumbien	Republik Kolumbien	kolumbianisch	Kolumbianer
Komoren	Islamische Bundesrepublik Komoren	komorisch	Komorer
Kongo	Volksrepublik Kongo	kongolesisch	Kongolese
Korea, Demokratische Volksrepublik	Demokratische Volksrepublik Korea	koreanisch	Koreaner
Korea, Republik	Republik Korea	koreanisch	Koreaner
Kuba	Republik Kuba	kubanisch	Kubaner
Kuwait	Staat Kuwait	kuwaitisch	Kuwaiter
Laotische Demokratische Volksrepublik	Laotische Demokratische Volksrepublik	laotisch	Laote
Lesotho	Königreich Lesotho	lesothisch	Lesother
Libanon	Libanesische Republik	libanesisch	Libanese
Liberia	Republik Liberia	liberianisch	Liberianer
Libysch-Arabische Dschemahirija	Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschemahirija	libysch	Libyer
Liechtenstein	Fürstentum Liechtenstein	liechtensteinisch	Liechtensteiner
Luxemburg	Großherzogtum Luxemburg	luxemburgisch	Luxemburger
Madagaskar	Demokratische Republik Madagaskar	madagassisch	Madagasse

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsangehörigen
Malawi	Republik Malawi	malawisch	Malawier
Malaysia	Malaysia	malaysisch	Malaysier
Malediven	Republik Malediven	maledivisch	Malediver
Mali	Republik Mali	malisch	Malier
Malta	Republik Malta	maltesisch	Malteser
Marokko	Königreich Marokko	marokkanisch	Marokkaner
Mauretanien	Islamische Republik Mauretanien	mauretanisch	Mauretanier
Mauritius	Mauritius	mauritisch	Mauritier
Mexiko	Vereinigte Mexikanische Staaten	mexikanisch	Mexikaner
Monaco	Fürstentum Monaco	monegassisch	Monegasse
Mongolei	Mongolische Volksrepublik	mongolisch	Mongole
Mosambik	Volksrepublik Mosambik	mosambikanisch	Mosambikaner
Nauru	Republik Nauru	nauruisch	Nauruer
Nepal	Königreich Nepal	nepalesisch	Nepalese
Neuseeland	Neuseeland	neuseeländisch	Neuseeländer
Nicaragua	Republik Nicaragua	nicaraguanisch	Nicaraguaner
Niederlande	Königreich der Niederlande	niederländisch	Niederländer
Niger	Republik Niger	nigrisch	Nigrer
Nigeria	Bundesrepublik Nigeria	nigerianisch	Nigerianer
Norwegen	Königreich Norwegen	norwegisch	Norweger
Obervolta	Republik Obervolta	obervoltaisch	Obervoltaer
Österreich	Republik Österreich	österreichisch	Österreicher
Oman	Sultanat Oman	omanisch	Omaner
Pakistan	Islamische Republik Pakistan	pakistanisch	Pakistaner
Panama	Republik Panama	panamaisch	Panamaer
Papua-Neuguinea	Papua-Neuguinea	papua-neuguineisch	Papua-Neuguineer
Paraguay	Republik Paraguay	paraguayisch	Paraguayer
Peru	Republik Peru	peruanisch	Peruaner
Philippinen	Republik der Philippinen	philippinisch	Philippiner
Polen	Volksrepublik Polen	polnisch	Pole
Portugal	Portugiesische Republik	portugiesisch	Portugiese
Ruanda	Republik Ruanda	ruandisch	Ruander
Rumänien	Sozialistische Republik Rumänien	rumänisch	Rumäne
Salomonen	Salomonen	salomonisch	Salomoner
Sambia	Republik Sambia	sambisch	Sambier
Samoa	Unabhängiger Staat Westsamoa	samoanisch	Samoaner
San Marino	Republik San Marino	sanmarinesisch	Sanmarinese
Sao Tomé und Príncipe	Demokratische Republik Sao Tomé und Príncipe	santomeisch	Santomeer
Saudi-Arabien	Königreich Saudi-Arabien	saudiarabisch	Saudiaraber
Schweden	Königreich Schweden	schwedisch	Schwede
Schweiz	Schweizerische Eidgenossenschaft	schweizerisch	Schweizer
Senegal	Republik Senegal	senegalesisch	Senegalese
Seschellen	Republik Seschellen	seschellisch	Sescheller
Sierra Leone	Republik Sierra Leone	sierraleonisch	Sierraleoner
Singapur	Republik Singapur	singapurisch	Singapurer
Somalia	Demokratische Republik Somalia	somalisch	Somalier

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsangehörigen
Sowjetunion	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	sowjetisch	Sowjetbürger
Ukraine 1)	Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik	ukrainisch	Ukralner
Weißrußland 1)	Weißrussische Sozialistische Sowjetrepublik	weißrussisch	Weißrusse
Spanien	Spanischer Staat	spanisch	Spanier
Sri Lanka	Demokratische Sozialistische Republik Sri Lanka	srilankisch	Srilanker
Sudan	Demokratische Republik Sudan	sudanesisch	Sudanese
Südafrika	Republik Südafrika	südafrikanisch	Südafrikaner
Suriname	Republik Suriname	surinamisch	Surinamer
Swasiland	Königreich Swasiland	swasiländisch	Swasi
Syrien	Arabische Republik Syrien	syrisch	Syrer
Tansania	Vereinigte Republik Tansania	tansanisch	Tansanier
Thailand	Königreich Thailand	thailändisch	Thailänder
Togo	Republik Togo	togoisch	Togoer
Tonga	Königreich Tonga	tongaisch	Tongaer
Trinidad und Tobago	Republik Trinidad und Tobago	—	—
Tschad	Republik Tschad	tschadisch	Tschader
Tschechoslowakei	Tschechoslowakische Sozialistische Republik	tschechoslowakisch	Tschechoslowake
Türkei	Republik Türkei	türkisch	Türke
Tunesien	Tunesische Republik	tunesisch	Tunesier
Uganda	Republik Uganda	ugandisch	Ugander
Ungarn	Ungarische Volksrepublik	ungarisch	Ungar
Uruguay	Republik Östlich des Uruguay	uruguayisch	Uruguayer
Vatikanstadt 2)	Stadt Vatikanstadt 2)	vatikanisch	—
Venezuela	Republik Venezuela	venezolanisch	Venezolaner
Vereinigte Arabische Emirate	Vereinigte Arabische Emirate	—	—
Vereinigte Staaten	Vereinigte Staaten von Amerika	amerikanisch	Amerikaner
Vereinigtes Königreich	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	britisch	Brite
Vietnam	Sozialistische Republik Vietnam	vietnamesisch	Vietnamese
Zaire	Republik Zaire	zairisch	Zairer
Zentralafrikanisches Kaiserreich	Zentralafrikanisches Kaiserreich	zentralafrikanisch	Zentralafrikaner
Zypern	Republik Zypern	zyprisch	Zyprer

1) Als Mitglieder der Vereinten Nationen in die Liste aufgenommen.

2) Von der Vatikanstadt, dem der Souveränität des Papstes unterstellten Gebiet ist als nichtstaatliche souveräne Macht zu unterscheiden: Heiliger Stuhl.

203308

**Zwölfter Änderungstarifvertrag
vom 1. Juni 1979 zum Tarifvertrag über die
Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes
und der Länder sowie von Arbeitnehmern
kommunaler Verwaltungen und Betriebe**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 6115 - 2.12 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.81.02 - 1/79 -
v. 31. 7. 1979

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 17. 1. 1967 (MBI. NW. S. 194/SMBI. NW. 203308), geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Zwölfter Änderungstarifvertrag
vom 1. Juni 1979
zum Tarifvertrag über die Versorgung
der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder
sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen
und Betriebe**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits
und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Versorgungs-TV

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966, zuletzt geändert durch den Elften Änderungstarifvertrag vom 3. März 1977, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden nach dem Wort „fallen“ die Worte „oder nach § 20 des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten Fleischbeschauer, Fleischbeschauer und Trichinenschauer in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen zu versichern sind“ eingefügt.
2. In § 3 werden nach dem Wort „fallen“ die Worte „oder nach § 20 des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten Fleischbeschauer, Fleischbeschauer und Trichinenschauer in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen zu versichern sind“ eingefügt.
3. In § 5 Buchst. b wird nach den Worten „erreichen wird“ der folgende Halbsatz angefügt:
„oder die Voraussetzungen des § 20 des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten Fleischbeschauer, Fleischbeschauer und Trichinenschauer in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen vorliegen“.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand - und

der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) - Marburger Bund (MB).

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils im Teil II des MBI. NW. bekanntgegeben.

4. § 8 Abs. 5 Unterabs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden
 - aa) jeweils das Wort „Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt und
 - bb) nach den Worten „(zuzüglich eines etwaigen Sozialzuschlages)“ die Worte „bzw. die Urlaubsvergütung“ sowie nach den Worten „Anspruch auf Lohn, Urlaubslohn,“ das Wort „Urlaubsvergütung“, eingefügt.

- b) In Satz 2 werden nach den Worten „dem Urlaubslohn“ die Worte „bzw. der Urlaubsvergütung“ eingefügt.

5. In § 13 Abs. 1 wird der folgende Satz 3 eingefügt:

Als Beitrag ist jedoch mindestens der Betrag zu zahlen, der als Mindestbeitrag für die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils festgelegt ist.

6. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Nummer 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:

Als Beitrag ist jedoch mindestens der Betrag zu zahlen, der als Mindestbeitrag für die Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils festgelegt ist.

- b) In Nummer 2 Satz 1 Buchst. a und Satz 2 werden jeweils die Worte „und 2“ durch die Worte „bis 3“ ersetzt.

§ 2

**Übergangsregelung zu § 6 Abs. 4
Versorgungs-TV**

War der Arbeitnehmer am 31. Dezember 1976 von der Pflicht zur Versicherung bei der VBL befreit, weil er mindestens 60 Monate Beitrags- oder Ersatzzeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung nachgewiesen hatte, ist er auf seinen Antrag zu versichern, wenn die sonstigen Voraussetzungen der Pflicht zur Versicherung im Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen.

Der Antrag ist beim Arbeitgeber zu stellen. Er bedarf der Schriftform und kann nur bis zum 31. März 1980 gestellt werden.

Die Pflicht zur Versicherung beginnt mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch mit dem 1. Januar 1977.

§ 3

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- a) § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1977,
- b) § 1 Nrn. 5 und 6 mit Wirkung vom 1. Januar 1979,
- c) die übrigen Vorschriften mit Wirkung vom 1. April 1979.

Bonn, den 1. Juni 1979

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

- I. Die Durchführungsbestimmungen zum Versorgungs-TV (Abschnitt B d. Gem. RdErl. v. 17. 1. 1967 - MBI. NW. S. 194/SMBI. NW. 203308 -) werden wie folgt geändert:

Abschnitt III Nr. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

Nach § 2 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 der RV-Beitragsentrichtungsverordnung vom 21. Juni 1976 (BGBl. I S. 1667, berichtigt S. 3616) in der Fassung der Ersten und Zweiten Änderungs-VO vom 20. Dezember 1977 bzw. vom 13. November 1978 (BGBl. 1977 I S. 2838 bzw. 1978 I S. 1761) ist seit 1. Januar 1979 Beitragsbemessungsgrundlage für die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mindestens die Einkommensgrenze für die geringfügige Tätigkeit im Sinne des § 8 SGB IV (z. Z. 390,- DM). Solange diese unter 400,- DM liegt, gilt dieser Betrag als monatliche Mindestbeitragsbemessungsgrundlage. Danach beträgt der Mindestbeitrag für die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung für 1979 72,- DM monatlich (= 18. v. H. von 400,- DM).

Fälle dieser Art treten z. B. ein, wenn der Angestellte nicht für den vollen Monat Anspruch auf Vergütung oder Krankenbezüge hat oder bei Beurlaubung ohne Bezüge kurz nach Monatsbeginn. Auch in diesen Fällen trägt der Arbeitgeber die Hälfte des Mindestbeitrages.

II. Zu § 2 des Zwölften Änderungsvertrages

Nach § 6 Abs. 4 Buchst. c Versorgungs-TV in der ab 1. Januar 1977 geltenden Fassung des Zehnten Änderungsstarifvertrages zum Versorgungs-TV vom 9. Dezember 1976 (vgl. § 1 Nr. 1 des Zehnten Änderungsstarifvertrages zum Versorgungs-TV, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 5. 1. 1977 - MBl. NW. S. 121 -), ist ein Arbeitnehmer auf seinen schriftlichen Antrag nicht zu versichern, „solange er eine Bergmannsrente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung bezieht“.

Nach der bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Fassung des § 6 Abs. 4 Buchst. c Versorgungs-TV konnte ein Arbeitnehmer auf Antrag bereits dann befreit werden, wenn er mindestens 60 Monate Beitrags- oder Ersatzzeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung nachgewiesen hatte. Zu der Befreiung zu der Pflichtversicherung auf Antrag ist in den Durchführungsbestimmungen zum Versorgungs-TV (Abschnitt B Unterabschn. II Nr. 2 Buchst. f d. Gem. RdErl. v. 17. 1. 1967) darauf hingewiesen, daß der Arbeitnehmer, der auf Antrag von der Pflicht zur Versicherung ausgenommen worden ist, solange versicherungsfrei bleibt, wie die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 2 des Zwölften Änderungsstarifvertrages zum Versorgungs-TV räumt dem Arbeitnehmer, der vor dem 1. Januar 1977 auf Antrag von der Pflicht zur Versicherung befreit worden ist, weil er mindestens 60 Monate Beitrags- oder Ersatzzeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung nachgewiesen hatte, das Recht ein, sich wieder versichern zu lassen. Der entsprechende Antrag muß bis **spätestens 31. März 1980** (Ausschlußfrist) beim Arbeitgeber gestellt werden.

- MBl. NW. 1979 S. 1705.

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 9. 8. 1979 - IV B 2 - 6113/M

Meine Bek. v. 4. 10. 1976 (SMBl. NW. 2160) wird wie folgt ergänzt:

Nach den Wörtern „St. Josefs-Haus in Wettringen“ wird folgendes eingefügt:

„Folgende Ortsverbände sind von den zuständigen Jugendämtern als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt worden:

Caritasverband für die Dekanate Ahaus und Vreden e. V.
Dekanatscaritasverband Ahlen e. V.

Caritasverband für das Dekanat Borken e. V.

Caritasverband für das Dekanat Dorsten e. V.

Caritasverband für die Stadt Emsdetten e. V.

Caritasverband Ostvest e. V.

Caritasverband des Dekanates Warendorf e. V.“

- MBl. NW. 1979 S. 1706.

71110

Betrieb oder Änderung von Schießstätten gem. § 44 WaffG Sachverständige

RdErl. d. Innenministers v. 15. 8. 1979 -
IV A 3 - 2642

Der RdErl. v. 1. 3. 1974 (SMBl. NW. 71110) wird in der namentlichen Aufstellung wie folgt geändert:

1. Altmann, Klaus, Luisengrund 13, 4770 Soest
Fernsprecher: (02921) 77333

2. Barz, Volkmar, Hirkenweg 36, 5163 Langerwehe,
Fernsprecher: (02423) 2179
3. Bergner, Erich, Heinestr. 3, 4018 Langenfeld,
Fernsprecher: (02173) 17460
4. Bingener, Dieter, Birkenbacher Str. 65,
5930 Hüttental-Geisweid,
Fernsprecher: (0271) 765132
5. Bornheim, Max, Oberhausstr. 3, 4600 Dortmund 50,
Fernsprecher: (0231) 713723
6. Brendenberg, Kurt, Weststr. 15, 4811 Leopoldshöhe,
Fernsprecher: (05208) 8292
7. Claessens, Wolfgang, Kützhofweg 6, 4150 Krefeld,
Fernsprecher: (02151) 21790
8. Danielcik, Wilhelm, Graefestr. 14, 4300 Essen 1,
Fernsprecher: (0201) 793888
9. Girnus, Arthur, Pestalozziweg 13, 5064 Rösrath 2,
Fernsprecher: (02205) 1420
10. Grunewald, Wilhelm, Lilienthalstr. 7,
4000 Düsseldorf-Lohausen,
Fernsprecher: (0211) 431159
11. Harnisch, Klaus, Erftstr. 10, 4044 Kaarst 1,
Fernsprecher: (02101) 602160
12. Harrenkamp, Richard, Mainzer Str. 45, 5000 Köln 1,
Fernsprecher: (0221) 375906
13. Hauswirth, Hubert, Passauer Str. 65,
5100 Duisburg 28,
Fernsprecher: (0231) 703699
14. Heinrichs, Hans, Feldstr. 8,
5150 Bergheim (Erft)
15. Horn, Robert, Karl-Arnold-Str. 22, 5160 Düren,
Fernsprecher: (02421) 51516
16. Hunke, Claus, Elchweg 6 a, 4600 Dortmund,
Fernsprecher: (0231) 253932
17. Kemper, Rudi, Am Wiesenpfad 3, 4630 Bochum 6,
Fernsprecher: (02327) 34316
18. Kinsky, Helmut, Deutsche Versuchs- und Prüf-
anstalt für Jagd- und Sportwaffen e. V.,
Schießstätte „Buke“, 4791 Altenbeken,
Fernsprecher: (05255) 210
19. Krause, Jürgen, Detzkampf 42, 4955 Hille 1,
Fernsprecher: (05703) 1455
20. Lang, Heinz, Wasserstr. 1 a,
4200 Oberhausen-Holten,
Fernsprecher: (02132) 680850
21. Münstermann, Heinz-Jürgen, Beethovenstr. 10,
5000 Köln-Junkersdorf,
Fernsprecher: (0221) 48295
22. Oppermann, Heinz, Elisabethstr. 8,
4790 Paderborn,
Fernsprecher: (05251) 56577
23. F. Willi Palm, Großer Busch 1,
5060 Bergisch-Gladbach 2,
Fernsprecher: (02202) 55793
24. Prekel, Heinrich, Wibbelstr. 11, 4400 Münster,
Fernsprecher: (0251) 28590
25. Przybyla, Peter, Am Maashof 12, 4100 Duisburg,
Fernsprecher: (0203) 761828
26. Quente, Werner, Abt-Warin-Weg 23,
3493 Nieheim über Bad Driburg,
Fernsprecher: (05274) 502
27. Reisner, Martin, Walhornerstr. 4,
5100 Aachen-Bildchen,
Fernsprecher: (0241) 78582
28. Richter, Siegfried, Nievenheimer Str. 34,
4000 Düsseldorf 1,
Fernsprecher: (0211) 347471
29. Risch, Johann Valentin, Leipzigerweg 60,
5042 Erftstadt,
Fernsprecher: (02235) 41583
30. Roggenland, Eduard, Ramertsweg 14, 4400 Münster,
Fernsprecher: (0251) 57585
31. Rösner, Norbert, Schelmenstiege 13,
4400 Münster,
Fernsprecher: (02534) 397
32. Rotter, Georg, Werrastr. 1, 5047 Wesseling,
Fernsprecher: (02232) 51151

33. Runkel, Bernd, Luisenstr. 10,
5240 Betzdorf/Sieg,
Fernsprecher: (02741) 3963
34. Schobert, Tony, Schalbruch 16 a, 4010 Hilden,
Fernsprecher: (02103) 42964
35. Selle, Friedrich, Fänkenstr. 36,
4322 Sprockhövel,
Fernsprecher: (02324) 72279
36. Strube, Claus-Henning, Deutsche Versuchs-
und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen e. V.,
Schießstätte „Buke“, 4791 Altenbeken,
Fernsprecher: (05255) 210
37. Tribbensee, Dieter, Gartenfeld 63,
5679 Dabringhausen
38. Vöcking, Heinz R., Hans-Sachs-Str. 13,
5000 Köln 41,
Fernsprecher: (0221) 403429
39. Wagner, Karl, Annenstr. 114, 5810 Witten-Annen,
Fernsprecher: (02302) 80275
40. Walter, Albino, Adele-Weidmann-Str. 50,
5100 Aachen,
Fernsprecher: (0241) 13701
41. Walther, Manfred, Kurfürstenstr. 23,
5357 Swisttal-Buschhofen,
Fernsprecher: (02226) 3471
42. Wasinski, Horst, Am Tiergarten 19,
4400 Münster-Wolbeck,
Fernsprecher: (02506) 2309
43. Weber, Hans-Heinrich, Memelstr. 4, 4950 Minden,
Fernsprecher: (0571) 26848
44. Wiechmann, Albert, Frankenweg 33, 5790 Brilon,
Fernsprecher: (02961) 3104

- MBL NW. 1979 S. 1706.

8111

**Durchführung
des Schwerbehindertengesetzes
Richtlinien zur Durchführung
der §§ 6 und 8 der Ausgleichsabgabeverordnung
Schwerbehindertengesetz**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 9. 8. 1979 - II B 4 - 4411 - (11/79)

Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Länder und der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Hauptfürsorgestellen hat Richtlinien zur Durchführung des §§ 6 (Anlage 1) und 8 (Anlage 2) der Ausgleichsabgabeverordnung Schwerbehindertengesetz (SchwbAV) erarbeitet, die eine bundeseinheitliche Verwaltungspraxis gewährleisten sollen. Ich gebe diese Richtlinien bekannt mit der Bitte, hiernach zu verfahren.

Anlagen
1 und 2

Anlage 1

**Richtlinien
für die Gewährung von Hilfen zum Erreichen
des Arbeitsplatzes an Schwerbehinderte
nach § 6 der Ausgleichsabgabeverordnung
Schwerbehindertengesetz (SchwbAV)**

I. Abschnitt

Rechtsgrundlage und Förderungsgrundsätze

- 1 **Rechtsgrundlage**
Nach § 8 SchwbAV können Schwerbehinderten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel aus der Ausgleichsabgabe Leistungen zur
 - 1.1 Beschaffung eines Kraftfahrzeuges (Erstbeschaffung und Ersatzbeschaffung),
 - 1.2 behinderungsbedingten Zusatzausstattung eines Kraftfahrzeuges,

- 1.3 Erlangung der Fahrerlaubnis
gewährt werden, wenn sie den Arbeitsplatz infolge ihrer Behinderung, insbesondere wegen erheblicher Beeinträchtigung ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr, nicht oder nicht zumutbar mit öffentlichen regelmäßig verkehrenden Verkehrsmitteln erreichen können und auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind.
- 2 **Nachrang der Leistungen**
(§ 4 Abs. 2 und 3 SchwbAV)
 - 2.1 Die Leistungen dürfen nicht gewährt werden, wenn Leistungen für denselben Zweck von einem Rehabilitationsträger im Sinne des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Mai 1975 (BGBl. I S. 1061), zu gewähren sind oder gewährt werden.
 - 2.2 Die Leistungen dürfen nur gewährt werden, soweit
 - 2.2.1 Leistungen für denselben Zweck nicht von anderer Seite zu gewähren sind oder gewährt werden und
 - 2.2.2 dem Schwerbehinderten es nicht zuzumuten ist, die erforderlichen Mittel selbst aufzubringen; letzteres gilt nicht für Leistungen zur behinderungsbedingten Zusatzausstattung eines Kraftfahrzeugs.
- 3 **Persönliche Voraussetzungen**
Die persönlichen Voraussetzungen nach Nr. 1 sind erfüllt, wenn der Schwerbehinderte
 - 3.1 infolge einer Einschränkung des Gehvermögens, auch durch innere Leiden, oder infolge von Anfällen oder von Störungen der Orientierungsfähigkeit nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermag, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden (Nachweis durch das Merkzeichen „G“ oder „aG“ im Schwerbeschädigten- oder Schwerbehindertenausweis) und den Arbeitsplatz weder zu Fuß noch auf andere Weise, insbesondere mit regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmitteln oder Beförderungsdiensten im Sinne des § 13 Abs. 2 SchwbAV, erreichen kann oder
 - 3.2 wegen der Art und Schwere seiner Behinderung den Arbeitsplatz in zumutbarer Weise nur mit einem Kraftfahrzeug erreichen kann, insbesondere weil er bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln vor allem zur Zeit des Berufsverkehrs im Vergleich mit Nichtbehinderten in erheblicher Weise beeinträchtigt wäre.

II. Abschnitt

**Förderungsgegenstand, Art und Höhe
der Leistungen**

- 4 **Leistungen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs**
 - 4.1 Diese Leistungen können nur für ein notwendiges behinderungsgerechtes Kraftfahrzeug gewährt werden. Notwendig und behinderungsgerecht ist ein Kraftfahrzeug, das preisgünstig und bei angemessener Berücksichtigung der persönlichen und familiären Verhältnisse des Behinderten für den angegebenen Zweck tauglich ist. Als notwendig und behinderungsgerecht ist im allgemeinen ein Kraftfahrzeug anzuerkennen, dessen Anschaffungspreis bei Neuwerb einschließlich Mehrwertsteuer derzeit 15000,- DM nicht übersteigt.
 - 4.1.1 Beim Kauf eines Gebrauchtfahrzeugs muß der Verkehrswert mindestens 50 vom Hundert des Neuwertr betragen.
 - 4.1.2 Die Kosten für eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung (Nr. 5) und für die Überführung des Kraftfahrzeugs sind bei der Feststellung des Anschaffungspreises nicht zu berücksichtigen.
 - 4.2 Die Leistungen werden als Zuschuß und/oder Darlehen gewährt. Das Darlehen ist zinslos und längstens in 5 Jahren zu tilgen; von der Tilgung kann bis zum Ablauf eines Jahres abgesehen werden. Darlehen von weniger als 500,- DM werden nicht gewährt.

- 4.21 Die Leistungen können erneut gewährt werden, wenn der Behinderte ein Kraftfahrzeug zum Ersatz des bisherigen benötigt. Sie sollen frühestens nach Ablauf von 5 Jahren gewährt werden.
- 4.3 Art und Höhe der Leistungen sind abhängig von dem Bemessungsbetrag der beigefügten Leistungstabelle (Anlage 1), dem Einkommen und den Eigenmitteln des Behinderten sowie den Leistungen, die von anderer Seite (Nr. 2.21) für denselben Zweck gewährt werden.
- 4.31 Als Bemessungsbetrag gilt der durchschnittliche Anschaffungspreis eines preisgünstigen Kraftfahrzeugs, das die Voraussetzungen nach Nr. 4.1 erfüllt (Anlage 1).
- 4.32 Eigenmittel sind der Verkaufserlös für einen Altwagen und das sonstige Kapitalvermögen des Behinderten, letzteres nur soweit es nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes einzusetzen ist.
- 4.33 Einkommen sind alle Einkünfte des Behinderten in Geld oder Geldeswert. Hierzu gehört auch das Einkommen des nicht getrennt lebenden Ehegatten, soweit es 850,- DM monatlich übersteigt. Als Einkommen gelten nicht die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz sowie die Grundrente, die Schwerstbeschädigtenzulage und die besonderen Hilfen im Einzelfall (ausgenommen das Übergangsgeld im Rahmen der Berufsförderung) nach dem Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden in Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes (I § 24 SGB) sowie alle Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck (z. B. zur Pflege) gewährt werden.
- Vom Einkommen sind abzusetzen
- auf das Einkommen entrichtete Steuern
 - Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung
 - Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind
 - die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben.
- 4.4 Für den Einsatz des nach Nr. 4.33 festgestellten Einkommens gilt die Leistungstabelle (Anlage 2). Bei der Bemessung des einzusetzenden Einkommens wurden die Anwendungen des Behinderten für den Lebensunterhalt für sich und seine Familienmitglieder einschließlich der Kosten für die Unterkunft pauschal berücksichtigt.
- 4.41 Auf die nach der Leistungstabelle unter Berücksichtigung des Einkommens in Betracht kommenden Leistungen (Zuschuß und Darlehen) werden der Betrag, um den der Anschaffungspreis des Kraftfahrzeugs niedriger als 12 000,- DM ist, und die Eigenmittel (Nr. 4.32) je zur Hälfte auf den Zuschuß und das Darlehen angerechnet. Der bei einer Leistungsart nicht verbrauchte Anrechnungsbetrag wird bei der anderen Leistungsart abgezogen. Leistungen von anderer Seite (Nr. 2.21) werden auf dieselbe Leistungsart angerechnet; Satz 2 gilt entsprechend.

5 Leistungen zur behinderungsbedingten Zusatzausstattung eines Kraftfahrzeugs

Die Leistungen können unbeschadet der Nr. 4.1 sowie des Einkommens und Vermögens des Behinderten als Zuschüsse bis zur vollen Höhe der entstehenden notwendigen Kosten gewährt werden. Die Kosten der Ausstattung sind notwendig, soweit diese für eine in der Fahrerlaubnis verlangte Zusatzausstattung angemessen sind.

6 Leistungen zur Erlangung der Fahrerlaubnis

- 6.1 Die Leistungen werden als Zuschüsse gewährt, in der Regel bis zur Höhe von 50 vom Hundert der entstehenden notwendigen Kosten, wenn für den Behinderten nach der Tabelle (Nr. 4.4) eine Leistung zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs möglich wäre.
- 6.2 Zu den Kosten zur Erlangung der Fahrerlaubnis rechnen auch die Aufwendungen für medizinisch-psychologische Eignungsuntersuchungen.
- 6.3 Kann der Behinderte das Kraftfahrzeug nicht selber führen, können die Kosten für die Erlangung der Fahrerlaubnis übernommen werden, wenn ihm zur Führung des Kraftfahrzeugs ein geeigneter Fahrer zur Verfügung steht.

III. Abschnitt Schlußbestimmungen

7 Antrag

Die Leistungen werden auf Antrag gewährt; der Antrag muß vor Abschluß des Rechtsgeschäftes über den Erwerb des Kraftfahrzeugs, der Zusatzausstattung oder die Ausbildung zur Erlangung der Fahrerlaubnis gestellt sein.

8 Leistungen in Härtefällen

In Härtefällen kann von der Regelung der Nrn. 4.1, 4.21, 4.4 und 7 abgewichen werden, soweit es nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist.

9 Ausschuß von Leistungen

Für Leistungen zum Betrieb und zur Unterhaltung eines Kraftfahrzeugs dürfen Mittel der Ausgleichsabgabe nicht verwendet werden.

10 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. September 1979 in Kraft.

Anlage 1

Bemessungsbetrag (Nr. 4.31)

Der Bemessungsbetrag beträgt 12 000,- DM.

Anlage 2Leistungstabelle (Nr. 4.4)

Allein- stehende DM	<u>Einzusetzendes Einkommen des Schwerbehinderten</u>					<u>Leistungen</u>	
	1 überwiegend unterhaltene Person DM	2 überwiegend unterhaltene Personen DM	3 überwiegend unterhaltene Personen DM	4 überwiegend unterhaltene Personen DM	5 überwiegend unterhaltene Personen DM	Zuschuß DM	Darlehen DM
- 850	-1150	-1450	-1700	-1900	-2150	12.000	-
851- 900	1151-1200	1451-1500	1701-1750	1901-1950	2151-2200	11.500	500
901- 950	1201-1250	1501-1550	1751-1800	1951-2000	2201-2250	10.000	2.000
951-1000	1251-1300	1551-1600	1801-1850	2001-2050	2251-2300	8.500	3.500
1001-1050	1301-1350	1601-1650	1851-1900	2051-2100	2301-2350	7.000	5.000
1051-1100	1351-1400	1651-1700	1901-1950	2101-2150	2351-2400	6.000	4.500
1101-1150	1401-1450	1701-1750	1951-2000	2151-2200	2401-2450	5.000	4.000
1151-1200	1451-1500	1751-1800	2001-2050	2201-2250	2451-2500	4.000	3.500
1201-1250	1501-1550	1801-1850	2051-2100	2251-2300	2501-2550	3.000	3.000
1251-1300	1551-1600	1851-1900	2101-2150	2301-2350	2551-2600	2.000	3.000
1301-1350	1601-1650	1901-1950	2151-2200	2351-2400	2601-2650	1.000	3.000
1351-1400	1651-1700	1951-2000	2201-2250	2401-2450	2651-2700	-	3.000
1401-1450	1701-1750	2001-2050	2251-2300	2451-2500	2701-2750	-	1.500
1451-1500	1751-1800	2051-2100	2301-2350	2501-2550	2751-2800	-	-

Anlage 2

**Richtlinien
für die Gewährung von Hilfen zur Beschaffung und
Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung
nach § 8 der Ausgleichsabgabeverordnung
Schwerbehindertengesetz (SchwbAV)**

I. Abschnitt

**Rechtsgrundlage, Anrechnung
von Leistungen Dritter**

1 Rechtsgrundlage

Nach § 8 SchwbAV können Schwerbehinderten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel aus der Ausgleichsabgabe Zuschüsse und/oder Darlehen

- 1.1 zur Schaffung von behinderungsgerechtem Wohnraum im Sinne des § 2 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1976 (BGBl. I S. 2673),
- 1.2 zur Anpassung von Wohnraum an die besonderen behinderungsbedingten Bedürfnisse und
- 1.3 zum Umzug in eine behinderungsgerechte oder erheblich näher am Arbeitsplatz gelegene Wohnung gewährt werden, wenn dadurch ihre Eingliederung in Arbeit und Beruf ermöglicht, erleichtert oder gesichert werden kann.

2 Nachrang der Leistungen

(§ 4 Abs. 2 und 3 SchwbAV)

- 2.1 Die Leistungen nach Nr. 1 dürfen nicht gewährt werden, wenn Leistungen für denselben Zweck von einem Rehabilitationsträger im Sinne des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen für Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Mai 1975 (BGBl. I S. 1061), zu gewähren sind oder gewährt werden.
- 2.2 Die Leistungen dürfen nur gewährt werden, soweit nach Ausschöpfung aller Förderungsansprüche eine Restfinanzierung erforderlich ist und dem Schwerbehinderten nicht zugemutet werden kann, die Mittel hierfür selbst aufzubringen.

3 Anrechnung (§ 8 Abs. 3 SchwbAV)

Auf die in Betracht kommenden Leistungen sind Mittel von anderer Seite, die für denselben Zweck wegen der Behinderung zu gewähren sind oder gewährt werden, anzurechnen. Hierzu gehören z. B. die Förderungsbeträge für Schwerbehinderte nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz und die zusätzlichen öffentlichen Baudarlehen aus Bundesmitteln für Schwerbehinderte.

II. Abschnitt

**Förderungsgegenstände, Förderungsvoraussetzungen,
Art und Höhe der Leistungen**

4 Leistungen zur Schaffung von Wohnraum

Diese Leistungen werden gewährt

- 4.1 für den Bau oder zum Erwerb von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen, deren Größe und Ausstattung den Wohnbauförderungsbestimmungen entsprechen und bezüglich Zugang, Ausführung und Lage behinderungsgerecht sind.
- 4.11 Die Leistungen kommen in Betracht, wenn
 - die jetzige Wohnung des Behinderten nicht behinderungsgerecht ist.
Die Lage einer Wohnung ist nicht behinderungsgerecht, wenn z. B. von dort der Arbeitsplatz nicht zumutbar mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit Hilfe eines eigenen Kraftfahrzeugs erreicht werden kann
 - der Behinderte nicht auf eine behinderungsgerechte Mietwohnung verwiesen werden kann und er nachweist, daß er Leistungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz erhält oder erhalten könnte und sein Einkommen ausreicht, um die aus dem Bauvorhaben entstehenden Belastungen auf Dauer tragen zu können, ohne hilfsbedürftig im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes zu werden

- die finanzielle Belastung des Behinderten infolge der Baumaßnahme ohne Mittel der Ausgleichsabgabe 25 v. H. des Brutto-Familieneinkommens nicht unterschreitet oder bei zumutbarer Verwertung vorhandenen Vermögens nicht unterschreiten würde.

- 4.12 Die Leistungen werden als Darlehen gewährt; es soll 35 000 DM nicht übersteigen.
- 4.13 Für Mehrkosten der Bauausführung, die wegen behinderungsbedingter Bedürfnisse entstehen, z. B. infolge Mehrflächen für Rollstuhlfahrer, besonderer sanitärer Einrichtungen oder infolge des Baus einer Rampe oder eines Aufzugs, werden zusätzliche Leistungen - unter Anrechnung entsprechender Mittel von anderer Seite - als Zuschuß gewährt, auch wenn die Voraussetzungen der Nr. 4.11 nicht vorliegen.
- 4.2 für den Bau von Mietwohnungen, Wohnbesitzwohnungen und Wohnheimplätzen sowie für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen
- 4.21 Die Leistungen kommen in Betracht, wenn hierdurch für einen Schwerbehinderten behinderungsgerechter Wohnraum bereitgestellt und ein mindestens 10jähriges Wohnrecht - in der Regel dinglich gesichert - eingeräumt wird.
- 4.22 Die Leistungen werden als Darlehen gewährt; es soll 10 v. H. der Baukosten nicht übersteigen, höchstens 20 000 DM betragen und dinglich gesichert werden.
- 4.23 Wird die geförderte Wohnung oder das vereinbarte Wohnrecht nicht mindestens 10 Jahre in Anspruch genommen, ist das Darlehen in Höhe der Restschuld zur Rückzahlung fällig, es sei denn, die Wohnung wird einem anderen Schwerbehinderten zur Verfügung gestellt.
- 4.3 für die Bereitstellung von Gewährleistungsdarlehen, Mietvorauszahlungen oder ähnliches
- 4.31 Die Leistungen kommen in Betracht, wenn hierdurch ein zeitlich angemessenes Wohnrecht für Schwerbehinderte eingeräumt wird.
- 4.32 Die Leistungen sollen höchstens 6 000,- DM betragen.

5 Leistungen zur Anpassung von Wohnraum an die besonderen behinderungsbedingten Bedürfnisse

- 5.1 Die Leistungen werden als Zuschuß und/oder Darlehen gewährt, soweit wegen der Behinderung Kosten für eine bauliche Änderung oder Ausstattung des Wohnraumes entstehen.
- 5.2 Die Höhe der Leistungen bestimmt sich nach Art und Notwendigkeit der Maßnahme. Ein Zuschuß soll 50 v. H. der entstehenden Kosten nicht übersteigen. Für Aufwendungen im Sinne der Nr. 4.13 können Zuschüsse bis zur vollen Höhe gewährt werden.

6 Leistungen zum Umzug in eine behinderungsgerechte oder erheblich näher am Arbeitsplatz gelegene Wohnung

- 6.1 Die Leistungen werden als Zuschuß gewährt; sie können bis in Höhe der entstehenden Transportkosten gewährt werden.
- 6.2 Einkommen des Schwerbehinderten, das den Regelbedarf nach dem Bundessozialhilfegesetz übersteigt, wird zu 50 v. H. auf die Leistungen angerechnet.

III. Abschnitt
Schlußbestimmungen

7 Antrag

Die Leistungen werden auf Antrag gewährt; der Antrag muß vor Beginn der Maßnahmen gestellt sein.

8 Verzinsung und Tilgung von Darlehen

- 8.1 Darlehen nach Nr. 4.1 sind zinslos zu gewähren und jährlich mit 4 v. H. zu tilgen.
- 8.2 Darlehen nach Nr. 4.2 sind mit 2 v. H. zu verzinsen und entsprechend der Dauer des Wohnrechts, längstens innerhalb von 25 Jahren zu tilgen.

- 8.3 Darlehen nach Nr. 4.3 sind zinslos zu gewähren und jährlich mit 10 v. H. zu tilgen.
- 8.4 Darlehen nach Nr. 5 sind zinslos zu gewähren und jährlich mit 4 v. H. zu tilgen.
- 9 **Leistungen in Härtefällen**
In Härtefällen kann von der Regelung der Nrn. 4.11, 6.2, 8.1 und 8.4 abgewichen werden, soweit es nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist.
- 10 **Inkrafttreten**
Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. September 1979 in Kraft.

- MBl. NW. 1979 S. 1707.

8301

Durchführung der Kriegsofferfürsorge Pauschbeträge für die Bemessung von Leistungen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 9. 8. 1979 - II B 4 - 4401 (10/79)

Mein RdErl. v. 8. 3. 1967 (SMBl. NW. 8301) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 erhält der Klammerinhalt folgende Fassung: „§§ 26 Abs. 3 Nr. 3 BVG, 20 Abs. 2 Nr. 1 KFÜrsV“.
2. Nummer 1.4 erhält folgende Fassung:
 - 1.4 Die Kosten für notwendiges Arbeitsmaterial sind daher nach §§ 26 Abs. 3 Nr. 3 BVG, 20 Abs. 2 Nr. 1 KFÜrsV als Kosten der Förderungsmaßnahme anzuerkennen. Sie können nach §§ 15, 20 Abs. 2 Satz 2 KFÜrsV durch Pauschbeträge abgegolten werden.
3. In Nummer 2 erhält der Klammerinhalt folgende Fassung: „§ 20 Abs. 2 Nr. 7 KFÜrsV“.
4. Nummer 2.2 und Nummer 3 werden gestrichen.
5. Die Nummer 4 wird Nummer 3 und der Klammerinhalt erhält folgende Fassung: „§§ 26 Abs. 3 Nr. 3 BVG, 20 Abs. 2 Nr. 2 KFÜrsV“.
6. Die Nummern 5 bis 5.3 werden Nummern 4 bis 4.7 und erhalten folgende Fassung:
 - 4 **Pauschbeträge für Kosten der Unterkunft (einschließlich Heizungszulage und Fahrtkosten) am Ausbildungsort**
(§§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 21 Abs. 1 Nr. 3 KFÜrsV)
 - 4.1 Der Pauschbetrag beträgt vom nächsten Schuljahr (1. 8. 1979)/Ausbildungsabschnitt an für Orte ohne Nahverkehrsmittel und ohne Universität, Technische Hochschule oder ohne dem Hauptsitz einer Gesamthochschule monatlich 130,- DM
 - 4.2 für Orte mit Nahverkehrsmitteln und ohne Universität, Technische Hochschule oder ohne dem Hauptsitz einer Gesamthochschule 150,- DM
 - 4.3 für Orte mit Nahverkehrsmitteln und mit Universität, Technischer Hochschule oder dem Hauptsitz einer Gesamthochschule 170,- DM
 - 4.31 für Hamburg, München und Berlin 190,- DM.
 - 4.4 Die Pauschbeträge sind auch für die Zeit der Ferien als Bedarf für die zu fördernde Ausbildung anzuerkennen.
 - 4.5 Die Pauschbeträge nach den Nummern 4.2, 4.3 und 4.31 sind um den Fahrtkostenanteil zu mindern, wenn die Fahrtkosten des Auszubildenden von öffentlichen Stellen oder vom Arbeitgeber getragen werden. Als Fahrtkostenanteil sind für Hamburg und Berlin 30,- DM und für die übrigen Orte 20,- DM monatlich zugrunde zu legen. Die gleichen Beträge sind als Pauschbetrag für Fahrtkosten anzuerkennen, wenn für den Auszubildenden keine Unterkunftskosten, sondern nur Fahrtkosten in Betracht kommen.

- 4.6 Vom Beginn des Kalenderjahres 1970 an trägt der Schulträger öffentlicher allgemeinbildender und berufsbildender Schulen - soweit diese nicht unter § 4 Abs. 4 Schulverwaltungsgesetz fallen, mit Ausnahme der Berufsschulen, jedoch einschließlich der Bezirksfachklassen an Berufsschulen - und das Land für die privaten Ersatzschulen die notwendigen Kosten für die wirtschaftliche Beförderung der Schüler zu den Schulen und zurück (Schülerfahrtkosten) nach Maßgabe der Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz (VO zu § 7 SchFG) vom 30. April 1970 (GV. NW. S. 294/SGV. NW. 223).
- 4.7 Für Schüler der Schulen im Sinne der Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz entstehen daher vom 1. 1. 1970 an im allgemeinen keine notwendigen Fahrtkosten, die gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 4 KFÜrsV als Bedarf für die nach §§ 26, 27 BVG zu fördernde Ausbildung anzuerkennen sind.

7. Die Nummern 5.4 sowie 6 bis 6.5 werden gestrichen.

8. Die Nummer 7 wird Nummer 5.

9. Die Nummer 7.1 wird Nummer 5.1 mit der Maßgabe, daß im Satz 1 der „§ 13 Abs. 4 KFÜrsV“ durch den „§ 10 Abs. 2 KFÜrsV“ und im Satz 3 der „§ 25 a Abs. 4 BVG“ durch den „§ 25 e Abs. 1 BVG“ ersetzt werden.

10. Die Nummer 7.2 wird Nummer 5.2 und erhält folgende Fassung:

- 5.2 Die Hilfen zur Unterhaltung und zum Betrieb eines Kraftfahrzeuges im Sinne des § 10 Abs. 2 KFÜrsV können auch außerhalb der Berufsfürsorge als Leistungen nach § 27 d BVG in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Nr. 2 KFÜrsV an Beschädigte gewährt werden, sofern diese infolge der Schädigung zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind. Ich empfehle, in diesen Fällen bei Fahrzeugen mit einem Hubraum über 500 ccm einen Pauschbetrag von monatlich 60,- DM, bei Fahrzeugen mit einem Hubraum bis zu 500 ccm einen Pauschbetrag von 40,- DM monatlich und bei Motorrädern und -rollern einen Pauschbetrag von 33,- DM monatlich zu gewähren, es sei denn, daß eine abweichende Bemessung der Hilfe geboten ist. Für die Hilfe nach § 27 d BVG in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Nr. 2 KFÜrsV ist die besondere Einkommensgrenze nach § 27 d BVG maßgebend.

In Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und den zuständigen obersten Landesbehörden der Länder empfehle ich, die Pauschbeträge für die Kosten der Unterkunft, einschließlich Heizung und Fahrtkosten, am Ausbildungsort vom nächsten Schuljahr (1. 8. 1979)/Ausbildungsabschnitt an wie oben angegeben festzusetzen.

- MBl. NW. 1979 S. 1711.

II.

Ministerpräsident

Königlich Belgisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 10. 8. 1979 -
I B 5 - 404 - 2/77

Der Leiter des Generalkonsulats des Königreichs Belgien in Düsseldorf, Herr Generalkonsul Baron Dr. Robert de Sélys de Fanson, ist am 23. Juli 1979 verstorben.

Das ihm am 26. Juli 1977 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBl. NW. 1979 S. 1711.

Griechisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 23. 8. 1979 –
I B 5 - 416 - 2/74

Das Herrn Pandelis S. Menglides als Griechischer Generalkonsul in Düsseldorf am 28. Juni 1974 erteilte Exequatur ist am 9. August 1979 erloschen.

– MBl. NW 1979 S. 1712.

**Honorarkonsulat der
Republik Seschellen, München**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 22. 8. 1979 –
I B 5 - 444e - 1/79

Die Anschrift des Honorarkonsulats der Republic Seschellen lautet:

8000 München 80, Prinzregentenplatz 15/II
Telefon-Nr.: 47 60 57
Sprechzeit: Di-Do 9.00 – 12.00 Uhr und
14.00 – 16.00 Uhr

– MBl. NW 1979 S. 1712.

**Honorarkonsulat der
Republik Togo, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 23. 8. 1979 –
I B 5 - 450a - 1/70

Das Herrn Richard Janssen als Honorarkonsul der Republik Togo in Düsseldorf am 1. Juli 1971 erteilte Exequatur ist am 8. Mai 1979 erloschen. Das Honorarkonsulat wurde geschlossen.

– MBl. NW 1979 S. 1712.

Innenminister**Bildung der siebten Landschaftsversammlung**

RdErl. d. Innenministers v. 14. 8. 1979 –
I B 1/20 - 14. 11

Der Wahltag i. S. d. § 7a der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408), – SGV. NW. 2022 –, – LVerbO – ist der letzte Tag der Sechswochenfrist gemäß § 7a Abs. 1 Satz 1 LVerbO. Da die Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften am Sonntag, dem 30. September 1979, stattfinden, endet die Sechswochenfrist nach § 7a Abs. 1 Satz 1 LVerbO nicht an dem sechs Wochen später liegenden Sonntag, sondern gemäß § 31 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438/SGV. NW. 2010) i. V. m. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 1 und 2, § 193 BGB an dem darauffolgenden Montag. Der **Wahltag** für die Bildung der siebten Landschaftsversammlung ist daher

Montag, der 12. November 1979.

– MBl. NW. 1979 S. 1712.

Innenminister**Orientierungsdaten
für die Gemeindefinanzplanung 1979–83**RdErl. d. Innenministers v. 6. 8. 1979
III B3 – 5/1031–1669/79

Nachfolgend gebe ich gemäß § 24 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 6. Dezember 1972 (GV. NW. S. 418/SGV. NW. 630) und Nr. 2.9 meines RdErl. v. 7. 7. 1970 (SMBI. NW. 6300) im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Orientierungsdaten für die Finanzplanung 1979–83 der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein–Westfalen bekannt.

Die Orientierungsdaten tragen in besonderem Maße den wirtschafts- und finanzpolitischen Zielsetzungen Rechnung. Hierin berücksichtigt und teilweise erläutert sind auch die Auswirkungen aus dem Steueränderungsgesetz 1979 und die im Zusammenhang mit dem Wegfall der Lohnsummensteuer getroffenen Ausgleichsregelungen.

An den in der nachfolgenden Tabelle enthaltenen Daten sollen sich die Gemeinden und Gemeindeverbände, entsprechend der Forderung der §§ 16 Abs. 1 StWG und 62 Abs. 1 GO, bei der Erstellung und Fortführung der Finanzplanung orientieren. Da die ausgewiesenen Werte die durchschnittliche Entwicklung für den Bereich des Landes wiedergeben, sind im Einzelfall durch strukturelle Unterschiede, besondere Aufgabenstellung und eine besondere Finanzlage abweichende Ergebnisse möglich.

Anlage

Anlage

**Orientierungsdaten
für die Finanzplanung der Gemeinden (GV)
des Landes Nordrhein–Westfalen
1979 bis 1983**

Einnahme-/Ausgabeart	Veränderung in v.H. gegenüber dem Vorjahr			
	1980	1981	1982	1983
A. Einnahmen				
1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ¹⁾	+ 16,6	+ 11,3	+ 14,2	+ 9,9
2. a) Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital (netto) ^{2) 5)}	+ 25,9	+ 16,6	+ 10,4	+ 7,0
2. b) Lohnsummensteuer ^{3) 5)}	– 82,1	–	–	–
3. Grundsteuer A und B	+ 4,8	+ 5,3	+ 4,4	+ 4,2
4. Sonstige Steuern	+ 5,0	+ 4,8	+ 4,5	+ 4,3
5. Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes . .	+ 6,0	+ 9,5	+ 10,7	+ 8,5
a) Allgemeine Zuweisungen	+ 6,0	+ 9,5	+ 10,7	+ 8,6
dar.:				
aa) Schlüsselzuweisungen an Gemeinden	+ 7,0	+ 10,3	+ 12,3	+ 9,2
bb) Schlüsselzuweisungen an Kreise	+ 7,0	+ 10,3	+ 12,3	+ 9,2
cc) Schlüsselzuweisungen an Landschaftsverbände	+ 7,0	+ 10,3	+ 12,3	+ 9,2
dd) Kopfbeträge	–	+ 5,0	–	+ 5,0
b) Zweckzuweisungen	+ 6,0	+ 9,5	+ 10,7	+ 8,6
dar.:				
aa) für Städtebau ⁴⁾	+ 12,4	–	–	–
bb) für Schulbau	0,0	–	–	–
cc) Investitionspauschale	+ 50,0	–	–	–
6. Spitzenausgleich des Landes für Wegfall der Lohnsummensteuer (in Mio. DM) ⁶⁾	(523)	(523)	(523)	–
7. Sonstige Zuweisungen des Landes außerhalb des Steuerverbundes ⁸⁾	+ 3,0	+ 3,0	+ 3,0	+ 3,0
8. Umlagegrundlagen ⁷⁾	+ 7,3	+ 14,9	+ 12,4	+ 10,8
B. Ausgaben				
1. Bereinigte Gesamtausgaben ⁸⁾	+ 5,4	+ 5,2	+ 5,2	+ 5,3
2. Personalausgaben ⁹⁾	+ 5,0	+ 5,0	+ 5,0	+ 5,0
3. Investitionsausgaben ¹⁰⁾	+ 4,9	+ 4,9	+ 4,9	+ 4,9
4. Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0
5. Leistungen der Sozialhilfe	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0

Erläuterungen:

1. Die Zuwachsrate 1980 bezieht sich auf das voraussichtliche Ist-Aufkommen 1979; das Aufkommen 1980 wird auf 6.310 Mio DM geschätzt. Der überproportionale Anstieg in 1980 resultiert aus der Erhöhung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer von 14 auf 15 v.H.
2. Der überproportionale Anstieg in 1980 wird maßgeblich bestimmt durch die Anhebung der Hebesätze um landesdurchschnittlich ca. 15 v.H. bei den Gemeinden, bei denen die Lohnsummensteuer ab 1980 wegfällt, und durch die Senkung des Gewerbesteuerumlagesatzes um 1/3.
Ein Anstieg der Steuermeßbeträge ist in 1980 infolge der Erhöhung der Freibeträge bei der Gewerbesteuer nicht angesetzt worden.
3. Aufgrund von Abschlußzahlungen aus dem IV. Quartal 1979 sind in 1980 noch Restzahlungen zu erwarten.
4. Die Steigerung bezieht sich ausschließlich auf die 90 Mio DM, die vom Haushaltsjahr 1980 an auf die Dauer von 5 Jahren zusätzlich für die Gemeinden im Ruhrgebiet bereitgestellt werden.
5. Hinsichtlich der Einzelheiten, die im Zusammenhang mit dem Wegfall der Lohnsummensteuer und dem Ausgleich hierfür zu erwarten sind, wird auf den RdErl. v. 22. 6. 1979 (n.v.) - III B2 - 6/8 - 9958/79 - verwiesen.
6. Darin enthalten ist der Anteil der Gemeinden und Kreise an der Kfz-Steuer in Höhe von 30 v.H. mit folgenden Beträgen:

1980:	558 Mio DM
1981:	555 Mio DM
1982:	570 Mio DM
1983:	588 Mio DM.

Nicht berücksichtigt sind etwaige Landeszuweisungen im Rahmen des Ruhrgebietsprogramms.

7. Die genannten Veränderungswerte stellen auf die Auswirkungen ab, die sich aus den in der Referenzpe-

riode veränderten Umlagegrundlagen ergeben. Die Werte können somit für die bezeichneten Haushaltsjahre zugrunde gelegt werden.

Bei der Gestaltung der Umlagesätze 1981 ist das Ansteigen der Umlagegrundlagen infolge der Erhöhung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und der Senkung der Gewerbesteuerumlage zu berücksichtigen.

8. Bereinigte Gesamtausgaben sind die gesamten Ausgaben, abzüglich der internen Verrechnungen (Erstattungen zwischen den Verwaltungszweigen, Zuführung zum Vermögenshaushalt, Fehlbetragsabdeckung und Rücklagenzuführung), der Tilgungsausgaben und der Zuweisungen der Gemeinden und Gemeindeverbände untereinander. Für den nicht bereinigten Bereich können sich andere Zuwachsraten ergeben.
9. Die hier ausgebrachten Werte erfassen zu erwartende lineare Erhöhungen, strukturelle Veränderungen und Personalvermehrungen.
10. Bei den ausgebrachten Veränderungswerten wird davon ausgegangen, daß die Gemeinden (GV) - einer Empfehlung des Finanzplanungsrates folgend - ihre investiven Ausgaben und die Vergabe von Aufträgen unter Berücksichtigung der besonderen regionalen und lokalen Gegebenheiten so strecken, daß eine Verstärkung der Nachfrage im Investitionsbereich möglich wird.

Im Interesse einer zeitnahen statistischen Zusammenfassung der kommunalen Finanzplanungsergebnisse 1979-1983 wird der Termin für die Abgabe beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik hiermit auf den

1. Dezember 1979

festgesetzt.

Ich bitte, diesen Termin mit Rücksicht auf den Abgabetermin gegenüber dem Statistischen Bundesamt unbedingt einzuhalten.

- MBl. NW. 1979 S. 1713.

Einzelpreis dieser Nummer DM 3,20

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf